



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. November 2001 (23.11)
(OR. nl)**

13742/01

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0177 (CNS)**

PI 60

AUFZEICHNUNG

der belgischen Delegation
für die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente)

Nr. Vordokument: 12809/01 PI 54

Nr. Kommissionsvorschlag: 10786/00 PI 49

Betr.: Institutionelle Aspekte des Beitritts der EG zum Europäischen
Patentübereinkommen

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der Aspekte, die die belgische Delegation in der Sitzung vom 29. und 30. Oktober 2001 in Bezug auf den Beitritt der EG zum Europäischen Patentübereinkommen angeschnitten hatte. Der Beitrag der belgischen Delegation beruht auf einer Studie von Professor Govaere von der Rijksuniversiteit Gent, die im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durchgeführt wurde und den institutionellen Aspekten des Beitritts der EG zum Europäischen Patentübereinkommen gewidmet ist.

Bei der Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen der ausschließlichen (internen und externen) Zuständigkeit der Gemeinschaft in Patentfragen ist zwischen dem Einfluss der Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaft in Patentfragen auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einerseits und den Folgen des Beitritts der EG zum Europäischen Patentübereinkommen für die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten andererseits zu unterscheiden.

a) *Einfluss der Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaft in Patentfragen auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*

Mit dem Gemeinschaftspatent wird hinsichtlich des gewerblichen Rechtsschutzes ein neuer einheitlicher (gemeinschaftlicher) Titel geschaffen, der seinem Inhaber im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einen einheitlichen Schutz bietet. Fragen in diesem Zusammenhang unterliegen der Zuständigkeit der EG im Binnenbereich. Nach Verabschiedung der Verordnung über das Gemeinschaftspatent wird die Zuständigkeit für die internationalen Angelegenheiten in Fragen des Gemeinschaftspatents aufgrund der Theorie der impliziten Befugnisse¹ ausschließlich bei der Gemeinschaft liegen.² Neben den nationalen Patentsystemen und dem Europäischen Patentsystem wird es dann auch dieses Gemeinschaftspatentsystem geben.

Es stellt sich die Frage, wie die jeweiligen Zuständigkeiten - ob ausschließlich oder aufgeteilt - im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens für den Fall aussehen werden, dass sie sich sowohl auf nationale Patente als auch auf das Gemeinschaftspatent beziehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die allgemeine *AETR*-Regel auch hier gilt, d.h. dass für eine nationale externe Zuständigkeit kein Raum mehr vorhanden ist, wenn die durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen Gemeinschaftsrechtsnormen beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern könnten.³ Diese Rechtsprechung bleibt nicht auf Gemeinschaftsrechtsnormen

¹ Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss internationaler Abkommen nicht nur aus einer ausdrücklichen Befugnisübertragung durch den Vertrag, sondern kann implizit auch aus anderen Vertragsbestimmungen fließen (Theorie der "implied powers" oder impliziten Zuständigkeiten, oder manchmal auch Theorie der Parallelzuständigkeiten genannt). Im *AETR*-Urteil räumt der Gerichtshof ein, dass eine ausschließliche externe Zuständigkeit aus einer internen Gemeinschaftszuständigkeit abgeleitet werden kann, wenn auf dem betreffenden Gebiet interne Rechtsnormen zustande gekommen sind und bei einem Vertragsabschluss durch die Mitgliedstaaten - anstelle der Gemeinschaft - die Rechtsnormen beeinträchtigt oder in ihrer Tragweite geändert werden könnten. In dem Gutachten 1/76 wird ferner festgehalten, dass es für die Ausübung einer externen Zuständigkeit nicht absolut notwendig ist, dass von der internen Zuständigkeit bereits Gebrauch gemacht worden ist. In Ausnahmefällen kann sich diese auch aus der internen Zuständigkeit ergeben, wenn das Tätigwerden im Außenbereich der Gemeinschaft zur Erreichung der EG-Zielsetzungen erforderlich ist, die - wie dies in dem Gutachten 2/92 verdeutlicht wird - nicht durch autonome Rechtsnormen erreicht werden können. Soweit Gemeinschaftsrechtsnormen festgelegt worden sind, besitzt die Gemeinschaft somit aufgrund der Theorie der impliziten Zuständigkeiten hinsichtlich der Bestimmungen mit Bezug auf das nationale und das Europäische Patent eine ausschließliche externe Zuständigkeit. Dies führt dazu, dass so lange keine vollständige Harmonisierung der Patentgesetzgebung erfolgt ist, die Zuständigkeiten, was das nationale und das Europäische Patent anbelangt, sowohl intern als auch extern zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten unterliegt allerdings einer Entwicklung in dem Sinne, dass sie der Verwirklichung von EG-Harmonisierungsmaßnahmen folgt.

² Siehe auch Abschnitt 2.3.4 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, KOM(2000) 412.

³ EuGH, 31. März 1971, Kommission gegen Rat (*AETR*), 22/70, *Slg.* 1971, S. 263, Entscheidungsgrund 22); EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummer 9). Eine nationale externe Zuständigkeit bleibt hingegen bestehen, sofern sowohl die EG-Rechtsnormen als auch der betreffende internationale Vertrag Mindestnormen festlegen: siehe EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummern 13-21).

beschränkt, die zur Verwirklichung einer gemeinsamen Politik dienen, sondern findet auf alle Gemeinschaftsrechtsnormen, unabhängig von dem Gebiet, auf das sie sich beziehen, Anwendung.⁴ Dies ist für die Gemeinschaftsrechtsnormen über geistige und gewerbliche Eigentumsrechte besonders wichtig, da sie nicht im Rahmen einer gemeinsamen Politik festgelegt werden.⁵ In dem Gutachten 1/94⁶ stellt der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass die Doktrin der impliziten Zuständigkeiten auch für Gemeinschaftsmaßnahmen gilt, die aufgrund von Artikel 100a EG-Vertrag (jetzt nach Änderung Artikel 95 EGV) und Artikel 235 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 308 EGV) zustande gekommen sind. Der Gerichtshof führte speziell in Bezug auf die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte aus, dass keine Rede sein kann von Zuständigkeiten, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind (und die diesen daher ausschließlich zufallen würden), da die Gemeinschaft sehr wohl dafür zuständig ist, Harmonisierungsmaßnahmen zu diesen Fragen zu treffen, um einer Störung des Binnenmarktes vorzubeugen.⁷ Daher können die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Gemeinschaftsorgane keine Verpflichtungen in Bezug auf das nationale und das Europäische Patent eingehen, die die Gemeinschaftsrechtsnormen betreffend die Harmonisierung nationaler Patente (aufgrund von Artikel 95 EGV) und die Verordnung über das Gemeinschaftspatent (aufgrund von Artikel 308 EGV) beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern könnten⁸.

Die Zuständigkeitsübertragung von den Mitgliedstaaten auf die EG aufgrund der Theorie der impliziten Zuständigkeiten ist somit auf jeden Fall evolutiv, da sie davon abhängt, ob interne Maßnahmen angenommen werden oder nicht. Dies bringt mit sich, dass wenn die Gemeinschaft noch keine internen Maßnahmen getroffen hat, die Zuständigkeit prinzipiell weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt, wenn es darum geht, tätig zu werden, und zwar auch für den Abschluss internationaler Übereinkommen. Diese Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegt jedoch einer doppelten Beschränkung: Zum einen hat die Zuständigkeit nur Übergangscharakter und zum anderen sind

⁴ EuGH, 31. März 1971, Kommission gegen Rat (AETR), 22/70, *Slg.* 1971, S. 263, Entscheidungsgründe 17 und 22. Bestätigt in: EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummer 10).

⁵ Die einzige Bezugnahme auf geistige und gewerbliche Eigentumsrechte im EG-Vertrag ist in Artikel 30 EGV enthalten, der die Ausnahmen vom Prinzip des freien Warenverkehrs festlegt.

⁶ EuGH, 15. November 1994, Gutachten 1/94, WTO: GATS und TRIPs (*Slg.* 1994, I-5267, Randnummern 88-89).

⁷ EuGH, 15. November 1994, Gutachten 1/94, WTO: GATS und TRIPs (*Slg.* 1994, I-5267, Randnummer 104).

⁸ EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummern 25-26). Es ist zu beachten, dass der Gerichtshof in dem Gutachten 1/94 festgestellt hat, dass eine "vollständige" Harmonisierung zu einer ausschließlichen Zuständigkeit führt: siehe EuGH, 15. November 1994, Gutachten 1/94, WTO: GATS und TRIPs (*Slg.* 1994, I-5267, Randnummer 96). In dem Gutachten 2/91 hat der Gerichtshof verdeutlicht, wann von einer "Beeinträchtigung von Gemeinschaftsrechtsnormen" die Rede ist. Es muss nicht notwendigerweise ein Gegensatz zwischen den Gemeinschaftsrechtsnormen und den entsprechenden Vertragsbestimmungen bestehen. Die "Beeinträchtigung" ist umfassender zu interpretieren. Sie umfasst auch den Fall, in dem die Mitgliedstaaten internationale Verpflichtungen außerhalb des Rahmens der Gemeinschaftsorgane auf einem Gebiet eingehen würden, das zu einem guten Teil durch Gemeinschaftsrechtsnormen abgedeckt wird, die nach und nach im Hinblick auf eine noch vollständigere Harmonisierung verabschiedet worden sind.

die Mitgliedstaaten beim Eingehen internationaler Verpflichtungen auf jeden Fall an ihre Gemeinschaftsverpflichtungen gebunden.⁹

Der Beitritt der EG zum Europäischen Patentübereinkommen als solcher wird im Gegensatz zur Annahme der Verordnung über das Gemeinschaftspatent keinen wesentlichen Einfluss auf die Ausübung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten haben. Die Theorie der impliziten Zuständigkeiten gilt jedenfalls unabhängig von einem eventuellen Beitritt der EG zum Europäischen Patentübereinkommen. Wenn die Gemeinschaft für bestimmte Fragen (ausschließlich) zuständig ist, muss sie ihre Zuständigkeiten im Außenbereich über die Mitgliedstaaten ausüben können, selbst wenn sie nicht Mitglied einer internationalen Organisation ist oder sein kann. Dies führt dazu, dass auch wenn die Gemeinschaft dem Europäischen Patentübereinkommen nicht beitrifft, sie ihre ausschließliche Außenkompetenz infolge der Verordnung über das Gemeinschaftspatent in vollem Umfang ausüben können muss. Die Mitgliedstaaten werden dann auf jeden Fall zu einem bloßen Instrumentarium der EG werden. Darüber hinaus hat der Gerichtshof mehrmals betont, dass wenn der Gegenstand eines Übereinkommens teils in die (ausschließliche) Zuständigkeit der Gemeinschaft und teils in die der Mitgliedstaaten fällt (wie beim Europäischen Patentübereinkommen), eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen sowohl bei der Aushandlung und beim Abschluss als auch bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen ist.¹⁰ Diese Zusammenarbeit ist nach Auffassung des Gerichtshofs desto notwendiger, wenn die Gemeinschaft nicht selbst Partei eines internationalen Übereinkommens werden kann, sondern dazu auf die Vermittlung der Mitgliedstaaten angewiesen ist.¹¹ Diese Pflicht zur Zusammenarbeit kann durch eine interne Regelung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten konkrete Gestalt annehmen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit ergibt sich aus der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Gemeinschaft¹² und kann unter Berufung auf Artikel 10 EGV erzwungen werden¹³. Nach Artikel 10 EGV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinschaft zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten.

⁹ EuGH, 14. Juli 1976, Kramer, (verbundene Rechtssachen 3, 4 und 6-76, *Slg.* 1976, S. 1279, Randnummern 39-40). Hinsichtlich der Verpflichtungen bezüglich der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte siehe auch Fußnote 5.

¹⁰ EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummer 36); EuGH, 15. November 1994, Gutachten 1/94, WTO: GATS und TRIPs (*Slg.* 1994, I-5267, Randnummer 108), EuGH, 19. März 1996, FAO, C-25/94 (*Slg.* 1996, I-1469, Randnummer 48).

¹¹ EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummer 37).

¹² EuGH, 19. März 1993, Gutachten 2/91, IAO (*Slg.* 1993, I-1061, Randnummer 36); EuGH, 15. November 1994, Gutachten 1/94, WTO: GATS und TRIPs (*Slg.* 1994, I-5267, Randnummer 108).

¹³ EuGH, 19. März 1996, FAO, C-25/94, (*Slg.* 1996, I-1469, Randnummer 48).

b) *Die Folgen des Beitritts der EG zum Europäischen Patentübereinkommen für die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten*

Der Umstand, dass es auf die Ausübung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten an sich keinen Einfluss hat, ob die EG dem Europäischen Patentübereinkommen beitrifft oder nicht, bedeutet - im Gegensatz zur Ausübung der internen Zuständigkeit der EG im Patentbereich - nicht, dass es für die Mitgliedstaaten überhaupt keine Auswirkungen hat, ob die EG dem Europäischen Patentübereinkommen beitrifft oder nicht. Die Rechtsprechung in Bezug auf das TRIPs-Übereinkommen¹⁴ lehrt, dass möglicherweise doch Folgen in Bezug auf die Wirkung des Europäischen Patentübereinkommens auf die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Das Europäische Patentübereinkommen ist noch immer eine völkerrechtliche Übereinkunft. Seine Wirkung (Vorrang, unmittelbare Wirkung, Auslegung) in den nationalen Rechtsordnungen wird in den Verfassungen der Mitgliedstaaten geregelt und kann deshalb von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein. Tritt die EG bei, so wird das Europäische Patentübereinkommen eine gemischte Übereinkunft.¹⁵

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs steht es den Mitgliedstaaten nicht mehr frei, gemischte Übereinkünfte lediglich wie andere internationale Übereinkünfte, die nur von den Mitgliedstaaten geschlossen worden sind, zu behandeln. Der Gerichtshof argumentiert nämlich, dass die Mitgliedstaaten mit gemischten Übereinkünften eine Verpflichtung nicht nur gegenüber Drittländern, sondern vor allem gegenüber der Gemeinschaft eingehen, die für die gute Durchführung der Übereinkunft (mit)verantwortlich ist.¹⁶ Von der Gemeinschaft geschlossene Übereinkünfte sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an ein integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung.¹⁷ Dies bedeutet, dass solche Übereinkünfte in Bezug auf Vorrang, unmittelbare Wirkung und einheitliche Auslegung durch den Gerichtshof den Grundsätzen der EG unterliegen. Dieselbe Argumentation gilt für gemischte Übereinkünfte, jedenfalls für diejenigen Teile dieser Übereinkünfte, die in die Zuständigkeit der EG fallen. Die Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten über die Wirkung internationaler Verträge in den nationalen Rechtsordnungen gelten deshalb nicht mehr¹⁸ für diejenigen Teile des Europäischen Patentübereinkommens, für die die EG die (ausschließliche) Zuständigkeit besitzt.

¹⁴ EuGH, 16. Juni 1998, Hermès, C-53/96, *Slg.* 1998, I-3603; EuGH, 14. Dezember 2000, Parfums Christian Dior, C-300/98 und C-392/98, noch nicht veröffentlicht.

¹⁵ Vielleicht könnte man argumentieren, dass dies auch dann der Fall ist, wenn die EG nicht beitrifft, sondern - sei es auch nur teilweise - als (ausschließlich) zuständig gilt, so dass die Mitgliedstaaten als Instrument der EG handeln (siehe Nummer 8). Bislang gibt es jedoch noch keine dahingehende Rechtsprechung.

¹⁶ EuGH, 26. Oktober 1982, Kupferberg, 104/81, *Slg.* 1982, 3641, Entscheidungsgrund 13.

¹⁷ EuGH, 30. April 1974, Haegeman, 181/73, *Slg.* 1974, 449, Entscheidungsgrund 5.

¹⁸ EuGH, 26. Oktober 1982, Kupferberg, 104/81, *Slg.* 1982, 3641, Entscheidungsgrund 14.

Nach der ständigen Rechtsprechung¹⁹ ist der Gerichtshof für die Auslegung der von der EG geschlossenen internationalen Übereinkünfte zuständig. Ob dies auch bedeutet, dass der Gerichtshof die Zuständigkeit für die Auslegung aller Bestimmungen der gemischten Übereinkünfte besitzt, einschließlich derjenigen, für die die Mitgliedstaaten zuständig bleiben, war früher nicht deutlich, bis dann der Gerichtshof sich in jüngster Zeit zum TRIPs-Übereinkommen geäußert hat.²⁰ Das TRIPs-Übereinkommen ist ein gutes Beispiel für das Europäische Patentübereinkommen (in seiner künftigen Form), da es eine bereits bestehende gemischte Übereinkunft über geistige Eigentumsrechte ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass er dafür zuständig ist, eine Bestimmung in einer gemischten Übereinkunft auszulegen, wenn die betreffende Bestimmung sowohl auf unter das nationale Recht als auch auf unter das Gemeinschaftsrecht fallende Situationen angewandt werden kann. Die Gemeinschaft hat nämlich, damit voneinander abweichende Auslegungen vermieden werden, alles Interesse daran, dass die Bestimmung von den Behörden der Mitgliedstaaten und den Gremien der Gemeinschaft einheitlich ausgelegt wird, ungeachtet der Bedingungen, unter denen sie angewandt werden müssen.²¹ Für eine solche einheitliche Auslegung kann jedoch einzig und allein der Gerichtshof der EG sorgen. Eine andere Lösung hätte zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Auslegung ein und derselben Bestimmung je nach Sachverhalt beim nationalen Richter und/oder beim Gerichtshof liegt.²² Daraus lässt sich ableiten, dass der Gerichtshof über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung aller Bestimmungen einer gemischten Übereinkunft verfügt, die - ungeachtet der nationalen oder Gemeinschaftsanwendung - unter das Gemeinschaftsrecht fallen.

A contrario ließe sich dann auch argumentieren, dass der Gerichtshof keine Zuständigkeit für die Auslegung derjenigen Bestimmungen einer gemischten Übereinkunft besitzt, die vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts liegen. Eine solche These macht sich der Gerichtshof in den Rechtssachen C-300/98 und C-392/98²³ offensichtlich nicht zu Eigen: Er hielt sich auch hier für zuständig, den Artikel 50 des TRIPs-Übereinkommens auszulegen.

¹⁹ Ständige Rechtsprechung seit EuGH, 30. April 1974, Haegeman, 181/73, *Slg.* 1974, 449.

²⁰ EuGH, 16. Juni 1998, Hermès, C-53/96, *Slg.* 1998, I-3603, Randnummer 32 und 33; EuGH, 14. Dezember 2000, Parfums Christian Dior, C-300/98 und C-392/98, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 35.

²¹ EuGH, 16. Juni 1998, Hermès, C-53/96, *Slg.* 1998, I-3603, Randnummer 32.

²² J.H. JANS, Noot onder arrest Hermès, zaak C-53/96, *SEW* 1999, 221.

²³ EuGH, 14. Dezember 2000, Parfums Christian Dior, C-300/98 und C-392/98, noch nicht veröffentlicht.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung internationaler Übereinkünfte bedeutet nicht nur, dass der Gerichtshof materiellrechtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte auslegen kann, sondern auch, dass er den Vorrang und die unmittelbare Wirkung dieser Übereinkünfte nachprüfen kann.²⁴ So stellte der Gerichtshof in den Rechtssachen C-300/98 und C-392/98 fest, dass in einem Bereich, in dem das TRIPs-Übereinkommen Anwendung findet und die Gemeinschaft bereits - wie etwa beim Markenrecht - Rechtsvorschriften erlassen hat, der einheitliche EG-Ansatz in der Frage der unmittelbaren Wirkung und des Vorrangs zu gelten hat.²⁵ Soweit es sich jedoch "um einen Bereich handelt, in dem die Gemeinschaft noch keine Rechtsvorschriften erlassen hat und der somit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, unterliegen der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die von den Gerichten hierzu getroffenen Maßnahmen nicht dem Gemeinschaftsrecht". Dem Gerichtshof zufolge ist es deshalb, was eine solche Bestimmung anbelangt, nach dem Gemeinschaftsrecht nicht erforderlich, freilich ebenso wenig ausgeschlossen, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats Privatpersonen das Recht zuerkennt, sich unmittelbar auf eine solche Bestimmung zu berufen, oder das Gericht verpflichtet, diese Bestimmung von Amts wegen anzuwenden.

Hinsichtlich des Europäischen Patentübereinkommens ist der Gerichtshof deshalb ausschließlich zuständig für die Auslegung derjenigen Bestimmungen, die sowohl auf die Gemeinschaftspatente als auch auf die europäischen Patente Anwendung finden, die ein Bündel nationaler Patente bilden. Auch die Bestimmungen, die nur für europäische Patente gelten, die jedoch auf Gemeinschaftsebene harmonisiert sind, fallen unter die ausschließliche Auslegungszuständigkeit des Gerichtshofs. Wesentlich dabei ist, dass die vom Gerichtshof gegebene Auslegung für das nationale Gericht, das das Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat²⁶, und für alle anderen nationalen Gerichte²⁷ verbindlich ist. Diese Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung impliziert, dass er sich auch dazu äußern kann, ob das Europäische Patentübereinkommen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten Vorrang und unmittelbare Wirkung hat oder nicht. Künftig unterläge also auch das Europäische Patentübereinkommen - analog zum TRIPs-Übereinkommen - zum Teil den EG-Grundsätzen hinsichtlich des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung und zum Teil den

²⁴ EuGH, 26. Oktober 1982, Kupferberg, 104/81, *Slg.* 1982, 3641.

²⁵ EuGH, 14. Dezember 2000, Parfums Christian Dior, C-300/98 und C-392/98, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 47-48. Bereits früher hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens ihrer Art nach für Privatpersonen keine Rechte begründen, auf die diese sich nach dem Gemeinschaftsrecht vor einem nationalen Gericht unmittelbar berufen können (EuGH, 23. November 1999, Portugal/Rat, C-149/96, *Slg.* 1999, I-8395). Das Fehlen der unmittelbaren Wirkung gilt jedoch nicht für alle gemischten Übereinkünfte (EuGH, 5. Februar 1976, Bresciani, 87/75, *Slg.* 1976, 129; EuGH, 26. Oktober 1982, Kupferberg, 104/81, *Slg.* 1982, 3641). Der Gerichtshof wird bei jeder einzelnen Übereinkunft jeweils gesondert bestimmen, ob sie eine unmittelbare Wirkung hat oder nicht.

²⁶ EuGH, 24. Juni 1969, Milch-, Fett- und Eierkontor/Hauptzollamt Saarbrücken, 29/68, *Slg.* 1969, 165, Entscheidungsgrund 2.

²⁷ EuGH, 29. Januar 1975, Alaimo/Préfet du Rhône, 68/74, *Slg.* 1975, 109.

Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten über die Auswirkung internationaler Übereinkünfte in der nationalen Rechtsordnung, je nachdem, ob die EG bereits (intern) Rechtsvorschriften in Bezug auf Patente erlassen hat oder nicht. Dies würde bedeuten, dass alle Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, die auch auf das Gemeinschaftspatent Anwendung finden, ohnehin den Grundsätzen der EG in Bezug auf Vorrang, unmittelbare Wirkung und einheitliche Auslegung durch den Gerichtshof unterlägen.
